



**Satzung über die Erhebung  
einer Übernachtungssteuer in Weingarten  
vom 27.04.2026**

**Inhalt**

§ 1 Steuererhebung .....	1
§ 2 Steuergegenstand .....	2
§ 3 Bemessungsgrundlage .....	2
§ 4 Steuersatz .....	2
§ 5 Steuerschuldner und Haftung .....	2
§ 6 Entstehung der Steuerschuld .....	2
§ 7 Steueranmeldung, Festsetzung und Anmeldezeitraum .....	3
§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten .....	3
§ 9 Fälligkeit .....	3
§ 10 Verspätungszuschlag .....	3
§ 11 Steueraufsicht und Außenprüfung .....	4
§ 12 Mitwirkungspflichten Dritter .....	4
§ 13 Datenübermittlung .....	4
§ 14 Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 15 Anwendungsregelung .....	5
§ 16 Inkrafttreten .....	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 27.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

(1) Die Stadt Weingarten erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.



## **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (z. B. Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, AirBnB, Motel, Camping- und Reisemobilplatz) sowie in vergleichbaren Einrichtungen, sofern die Beherbergungsleistung tatsächlich gegen Entgelt in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung gleichgestellt ist die Nutzung einer Beherbergungsmöglichkeit ohne tatsächliche Übernachtung, sofern hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben wird.

(3) Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, der Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausübt.

(4) Nicht als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie in vergleichbaren Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(5) Von der Steuer ausgenommen ist die Beherbergung von Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(6) Ebenfalls nicht der Übernachtungssteuer unterliegen Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

## **§ 4 Steuersatz**

Die Übernachtungssteuer beträgt 2,00 Euro je Übernachtung und je Beherbergungsgast.

## **§ 5 Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, die Übernachtungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes einzuziehen und an die Stadt Weingarten abzuführen (Steuerentrichtungspflichtige/r).

(3) Der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAG Baden-Württemberg in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) für die Übernachtungssteuer.

(4) Mehrere Haftungs- oder Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.



## **§ 7 Steueranmeldung, Festsetzung und Anmeldezeitraum**

- (1) Der Betreiber oder die Betreiberin eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr einen Steueranmeldezeitraum zu bilden und der Stadt Weingarten eine Steueranmeldung einzureichen. Die Steuer ist dabei vom Steuerentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen (§ 150 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Steueranmeldung ist bis spätestens zum zehnten Tag nach Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Anzugeben sind insbesondere die Gesamtzahl der Übernachtungen sowie die Anzahl der steuerfreien Übernachtungen nach § 2 Abs. 4.
- (3) Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine gesonderte Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, sofern die Steueranmeldung nicht, nicht fristgerecht, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird.
- (4) Werden nachträglich Änderungen für einen bereits erklärten Anmeldezeitraum bekannt, ist innerhalb eines Monats eine berichtigte Steueranmeldung einzureichen.
- (5) Zur Überprüfung der Angaben in der Steueranmeldung sind der Stadt Weingarten auf Verlangen geeignete Nachweise (z. B. Rechnungen, Buchungsunterlagen, Quittungen) vorzulegen. Diese Unterlagen sind für die Dauer von vier Kalenderjahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren. Die Übermittlung kann nach vorheriger Zustimmung der Stadt auch elektronisch erfolgen, sofern die Datensicherheit gewährleistet ist.

## **§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten**

Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, der Stadt Weingarten den Beginn und das Ende des Betriebes, einen Betreiberwechsel sowie eine Verlegung des Betriebes rechtzeitig, spätestens vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses, anzuzeigen.

## **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Bei Abgabe einer Steueranmeldung ist die Übernachtungssteuer am zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.
- (2) Wird die Übernachtungssteuer durch Steuerbescheid festgesetzt, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 10 Verspätungszuschlag**

Bei nicht oder nicht fristgerecht eingereichten Steueranmeldungen kann ein Verspätungszuschlag nach § 3 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.



## **§ 11 Steueraufsicht und Außenprüfung**

Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben haben den von der Stadt Weingarten beauftragten Personen während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und Einsicht in die für die Besteuerung relevanten Unterlagen zu ermöglichen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12 Mitwirkungspflichten Dritter**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie vergleichbare Dienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, der Stadt Weingarten die für die Durchführung der Besteuerung erforderlichen Auskünfte über Beherbergungsbetriebe zu erteilen.

(2) Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nach oder ist er nicht feststellbar, sind die in Absatz 1 genannten Unternehmen auf Verlangen verpflichtet, Angaben zur Person des Steuerpflichtigen sowie zu Umfang und Entgelt der erbrachten Beherbergungsleistungen zu machen (§ 3 Abs. 1 KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).

(3) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten bei der Stadt Weingarten anzuzeigen.

## **§ 13 Datenübermittlung**

Zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl der Stadt Weingarten dürfen nach § 3a Abs. 1 Nr. 1c KAG BW in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Nr. 5a AO folgende Daten an die zuständige Baurechtsbehörde übermittelt werden: Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes sowie Name und Anschrift des Betreibers oder der Betreiberin.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 dieser Satzung Steueranmeldungen nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht abgibt,
2. einer Verpflichtung zur Abgabe einer berechtigten Steueranmeldung nicht nachkommt,
3. angeforderte Nachweise nicht vorlegt oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt,
4. unrichtige Belege ausstellt und dadurch eine Steuerverkürzung bewirkt oder ermöglicht,
5. seinen Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten nach §§ 11 und 12 nicht nachkommt,
6. Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 3 verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 KAG in Verbindung mit den §§ 17, 56 und 65 ff. OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.



Große Kreisstadt Weingarten

### § 15 Anwendungsregelung

Für Beherbergungsleistungen, die vor dem 30.09.2026 nachweislich vertraglich vereinbart wurden, wird keine Übernachtungssteuer erhoben.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 frühestens jedoch am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	27.04.2026			01.01.2027

Gez.

Oberbürgermeister/in

Clemens Moll